

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie« vom 16.11.2018, veröffentlicht am 5.2.2019

Die Änderungen des Anhangs III erfolgten zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit den Richtlinien:

- [2019/169](#):
Eintrag Nr. 7c II »Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber«
- [2019/170](#):
Eintrag Nr. 7c IV »Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind«
- [2019/171](#):
 - Eintrag Nr. 8b »Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten« und
 - Eintrag Nr. 8b I »Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten für den Einsatz in
 - > Sicherungen,
 - > Temperaturfühlern,
 - > thermischem Motorschutz (ausgenommen hermetischer thermischer Motorschutz) - Schalter Wechselstrom für
 - > 6 A und darüber bei 250 V AC oder darüber oder
 - > 12 A und darüber bei 125 V AC oder darüber,
 - > Schalter Gleichstrom für 20 A und darüber bei 18 V DC oder darüber, und
 - > Schalter für den Einsatz bei einer Netzfrequenz von ≥ 200 Hz.«
- [2019/172](#):
 - Eintrag Nr. 15 »Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem

- Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen« und
- Nr. 15a »Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - > ein Halbleiter-Technologieknoten von 90 nm oder mehr;
 - > ein einzelner Chip mit einer Größe von 300 mm² oder mehr in jeglichem Halbleiter-Technologieknoten;
 - > gestapelte Chipbaugruppen mit einer Chipgröße von 300 mm² oder mehr oder Silizium-Interposer mit einer Größe von 300 mm² oder mehr.«
 - [2019/173](#):
 - Eintrag Nr. 21 »Blei und Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas«
 - Eintrag Nr. 21a »Cadmium für Filterfunktionen in farbig bedrucktem Glas, das als Bauteil in Beleuchtungsanwendungen in Displays und Schalttafeln von Elektro- und Elektronikgeräten eingesetzt wird«
 - Eintrag Nr. 21b »Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas« und
 - Eintrag Nr. 21c »Blei in Druckfarben zum Aufbringen von Email auf anderes Glas als Borosilicatglas«
 - [2019/174](#):
Eintrag Nr. 29 »Gebundenes Blei in Kristallglas«
 - [2019/175](#):
Eintrag Nr. 32 »Bleioxid in Glasfritten zur Befestigung von Glasscheiben für Argon- und Krypton-Laserröhren«
 - [2019/176](#):
Eintrag Nr. 37 »Blei in der Beschichtung von Hochspannungsdioden auf der Grundlage eines Zinkborat-Glasgehäuses«
 - [2019/177](#):
 - Eintrag Nr. 18b »Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil Blei von 1 % oder weniger) von Gasentladungslampen bei Verwendung als Bräunungslampen mit Leuchtstoffen wie Bariumsilikat« und
 - Nr. 18b I »Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil Blei von 1 % oder weniger) von Gasentladungslampen mit Leuchtstoffen wie

Bariumsilikat ($\text{BaSi}_2\text{O}_5\text{:Pb}$) bei Verwendung in medizinischen Lichttherapiegeräten«

- [2019/178](#):
Eintrag Nr. 42 »Blei in Lagern und Lagerbüchsen von mit gasförmigem oder Dieselmotoren betriebenen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten gewerblich genutzten Maschinen und Geräten
 - mit einem Gesamthubraum von ≥ 15 Litern oder
 - mit einem Gesamthubraum von < 15 Litern, wenn der Motor für den Betrieb in Verwendungen ausgelegt ist, bei denen der Zeitraum zwischen dem Startsignal und der Vollast weniger als 10 Sekunden betragen muss, oder bei denen die regelmäßige Wartung üblicherweise in einer schwierigen und schmutzigen Außenumgebung durchgeführt wird, wie etwa bei Verwendungen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft.«

Es gibt unterschiedliche Fristen zur Umsetzung durch die EU-Staaten und auch unterschiedliche Fristen für die Einhaltung.

 Nehmen Sie die Änderungen zu Kenntnis und berücksichtigen Sie diese zu gegebener Zeit.



Bund



Änderung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung« vom 13.12.2018, veröffentlicht am 25.1.2019

Die Anlage der TRGS wurde erweitert um folgende Eintragungen:

- Nr. 12 »Manuelles Kolbenlöten mit bleifreien Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie« mit Verweis auf die DGUV Information 213-725.
- Nr. 13 »Vergießen elektronischer Bauteile mit Vergussmassen, die Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten« mit Verweis auf die DGUV Information 213-731
- Nr. 14 »Quecksilberexpositionen bei der Demontage von Flachbildschirmen« mit Verweis auf die DGUV Information 213-733
- Nr. 15 »Quecksilberexpositionen bei der Sammlung von Leuchtmitteln« mit Verweis auf die DGUV Information 213-732

 Berücksichtigen Sie die entsprechenden Veröffentlichungen bei der Gefährdungsbeurteilung.

 Änderung: [TRBS 2111 - Teil 1](#) »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

Der TRGS bekam den neuen Anhang »Beispiele für Maßnahmen gegen die Gefährdung von Beschäftigten auf Baustellen durch Rückwärtsfahren mit eingeschränkter Sicht«

 Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 1](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

 Beachten Sie diesen bei der Gefährdungsbeurteilung, falls Sie für derartige (oder vergleichbare) Tätigkeiten verantwortlich sind.

 Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 3](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

Mit der Neufassung ging auch eine Änderung des Titels einher. Berücksichtigen Sie das bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses.

 Die relevanten Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 4](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Ausnahmeweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

Auch hier wurde der Titel geändert. Berücksichtigen Sie das bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses.

 Da für keinen unserer Kunden die TRBS zutreffend ist, verzichten wir darauf, die Betreiberpflichten in Teil 2 darzustellen. Machen Sie sich bitte gegebenenfalls selbst mit den Inhalten vertraut. Danke.

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 31.1.2019

Dritte Neufassung - dritte Änderung des Titels ☺ Berücksichtigen Sie das bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses.

 Die relevanten Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



Rheinland-Pfalz (RhPf)

Und hier noch der Nachtrag von den Änderungen aus dem letzten Jahr. Diese waren erst Ende Januar verfügbar.

 Änderung: [LKrWG RhPf](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland Pfalz« vom 19.12.2018

 Änderung: [VStättVO RhPf](#) »Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz«
vom 15.11.2018, veröffentlicht am 14.12.2018

 Änderung: [LBodSchG RhPf](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 19.12.2018

 Änderung: [LTranspG RhPf](#) »Landestransparenzgesetz, Rheinland-Pfalz«
vom 19.12.2018

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«
vom 19.12.2018



Schleswig-Holstein (SH)

 Änderung: [LAbfWG SH](#) »Abfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein«
vom 8.1.2019, veröffentlicht am 31.1.2019

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

★ Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 1](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Gerüsten. Sie konkretisiert die Vorgaben der BetrSichV hinsichtlich der Verwendung von Gerüsten und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen« anzuwenden.

3 Gefährdungsbeurteilung

Unter Anwendung der TRBS 1111 »Gefährdungsbeurteilung« und der TRBS 2121 sind die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung [...] die bei der Verwendung von Gerüsten auftretenden Gefährdungen zu ermitteln und daraus die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung der Gerüste abzuleiten und zu treffen. [...]

Bei der Verwendung von Gerüsten sind, in Abhängigkeit vom einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart und der Gerüstkonstruktion, geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz entsprechend der Rangfolge [Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, persönliche Schutzausrüstung] vor Beginn der Arbeiten zu planen, auszuwählen und festzulegen.

4.1 Brauchbarkeit von Gerüsten

Die Brauchbarkeit eines Gerüstes ist durch den Standsicherheitsnachweis und den Plan für den Auf-, Um- und Abbau nachzuweisen, sofern das Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung erstellt wird.

4.1.1 Standsicherheitsnachweis von Gerüsten

Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist ein Standsicherheitsnachweis (Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung) auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) genannten Technischen Baubestimmungen der Länder zu erbringen.

Für eine allgemein anerkannte Regelausführung gilt der Standsicherheitsnachweis z.B. als erbracht, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das jeweilige Gerüstsystem durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt wurde, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall auf

Nebenstehende finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis, soweit Sie davon betroffen sind.

Die TRBS enthält darüber hinaus eine Vielzahl von materiellen Anforderungen, zum Beispiel hinsichtlich der Beschaffenheit von Gerüsten, den Aspekten, die bei einer Gefährdungsbeurteilung konkret zu beachten sind, relevante Prüfkriterien bei der Prüfung von Gerüsten, Inhalte von Anweisungen, Anforderungen an die Eignung von befähigten Personen etc.

! Beachten Sie bitte sowohl die Betreiber- als auch die materiellen Pflichten, soweit Sie für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind.

⚙ Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolve.de

Grundlage der Bauordnungen der Länder vorliegt oder eine Gerüstkonfiguration nach DIN 4420-3:2004-03 errichtet wurde.

Der Standsicherheitsnachweis kann auch unter Zuhilfenahme von Bemessungstabellen oder Bemessungshilfen, die auf Grundlage der MVV TB erstellt wurden, erbracht werden.

Sofern in der jeweiligen Landesbauordnung gefordert, sind Gerüstsysteme mit einer gültigen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu verwenden.

4.1.2 Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung)

Der für die Erstellung des Gerüsts verantwortliche Arbeitgeber (Gerüstersteller) hat je nach Komplexität des Gerüsts einen Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) zu erstellen oder durch eine von ihm beauftragte fachkundige Person erstellen zu lassen. [...]

4.1.3 Plan für den Gebrauch

Der Gerüstnutzer hat [die Gebrauchsanleitung des Gerüsterstellers] bei seiner Gefährdungsbeurteilung [...] zu berücksichtigen.

4.2.4 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) für Gerüstbauarbeiten

Ist eine technische Schutzmaßnahme [...] aufgrund des einzurüstenden Objekts, der Gerüstbauart oder der zusätzlichen Konstruktion nach statischen Erfordernissen nicht möglich, ist als personenbezogene Schutzmaßnahme eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden. [...]

Der Arbeitgeber hat für die bestimmungsgemäße Verwendung der PSAgA zu sorgen. Dies setzt das Vorhandensein von geeigneten Anschlagpunkten und eine besondere Gefährdungsbeurteilung voraus. Darüber hinaus bedingt sie eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten in der ordnungsgemäßen Verwendung der PSAgA, welche auch die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen nach dem Auffangvorgang beinhaltet. Am Einsatzort ist die erforderliche Ausrüstung zur Rettung in Abhängigkeit des Rettungskonzepts bereit zu halten. [...]

Im Rettungskonzept und in der Gefährdungsbeurteilung ist u. a. die Verletzungsgefahr z.B. durch Anprallen oder Hängetrauma zu berücksichtigen. [...]

4.2.7 Fachkundige Person des Gerüsterstellers

Für die Erstellung des Gerüsts ist eine fachkundige Person vom Arbeitgeber zu beauftragen. [...] Die Aufgaben der fachkundigen Person des Gerüsterstellers und die der zur Prüfung befähigten Person können von einer

Person (je nach Eignung) oder jeweils auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

4.2.8 Fachlich geeignete Beschäftigte des Gerüsterstellers

Gerüste dürfen nur von Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden, die dafür fachlich geeignet sind. Fachlich geeignete Beschäftigte müssen speziell für die auszuführenden Arbeiten eine angemessene Unterweisung erhalten haben [...].

4.2.9 Kennzeichnung des Gerüsts

Jedes Gerüst ist zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung am Gerüst (sinnvollerweise am Zugang) ist Bestandteil der Prüfung und Voraussetzung für die Inaugenscheinnahme. [...]

4.3 Gebrauch des Gerüsts durch den Gerüstnutzer

[...] 4.3.3 Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch den Gerüstnutzer

Gerüste dürfen nur von unterwiesenen Beschäftigten des Gerüstnutzers gebraucht werden. Mit der Inaugenscheinnahme und der Funktionskontrolle [...] ist vom Gerüstnutzer eine qualifizierte Person zu beauftragen.

4.3.4 Einhaltung des sicheren Betriebes während des Gebrauchs durch den Gerüstnutzer

Der Gerüstnutzer, der seinen Beschäftigten ein Gerüst zum Gebrauch zur Verfügung stellt, hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung den Plan für den Gebrauch (siehe Nummer 4.1.3) zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber, der Gerüste durch seine Beschäftigten benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Hierzu hat er die Beschäftigten anzuweisen, u. a. während des Gebrauchs festgestellte augenfällige Veränderungen an den jeweiligen Aufsichtführenden zu melden. [...]

Ein Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten hat grundsätzlich durch einen Gerüstersteller zu erfolgen.

Gemäß BetrSichV sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Hierzu gibt die TRBS 1201 weitere Hinweise.

4.5 Besondere Bedingungen für fahrbare Gerüste

Fahrbare Gerüste müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert sein. Während des Gebrauchs durch den Nutzer des fahrbaren Gerüsts darf dieses nicht fortbewegt werden.

Müssen sich Beschäftigte auf fahrbaren Gerüsten für Kontroll- oder Steuerungszwecke während des Verfahrens aufhalten, ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten durch die Fahrbewegungen keine Gefährdungen entstehen (z.B. geführte Bewegungen). Die erforderlichen Maßnahmen sind mittels einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. [...]

5 Prüfung, Inaugenscheinnahme

5.1 Allgemeines

Die allgemeinen Anforderungen, die bei der Prüfung von Gerüsten zu beachten sind, sind der TRBS 1201 »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen« zu entnehmen.

5.2 Prüfung nach dem Auf- und Umbau eines Gerüstes

Der Gerüstersteller hat [...] ein sicheres Gerüst bereitzustellen. Den Nachweis, dass das Gerüst sicher ist, kann der Gerüstersteller gegenüber dem Gerüstnutzer durch das Protokoll einer Abnahmeprüfung erbringen.

Der Arbeitgeber, der ein Gerüst für den Gebrauch durch seine eigenen Beschäftigten erstellt, hat [...] vor dem erstmaligen Gebrauch durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.

5.3 Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle vor dem Gebrauch

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. [...]

5.4 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Der Arbeitgeber hat nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Gerüstes haben können, dafür zu sorgen, dass [...] eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt wird. [...]

5.5 Zur Prüfung befähigte Person

Für die Prüfung des Gerüstes ist eine zur Prüfung befähigte Person zu beauftragen [...]. Bei der Auswahl einer zur Prüfung befähigten Person ist die TRBS 1203 »Zur Prüfung befähigte Personen« zu beachten. [...]

5.6 Dokumentation der Ergebnisse von Prüfungen

Das Ergebnis von Prüfungen ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Einsatzort mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren [...].

 Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 4](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln« vom 10.1.2019, veröffentlicht am 11.2.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Absturz. Sie konkretisiert insbesondere den Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 3 der BetrSichV hinsichtlich der Verwendung von nicht für das Heben von Beschäftigten vorgesehenen Arbeitsmitteln, die aber ausnahmsweise zum Heben von Beschäftigten verwendet werden. Sie ist in Verbindung mit der TRBS 2121 »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen« anzuwenden.

(2) Diese Technische Regel gilt für [Flurförderzeuge mit senkrechtem Hubmast: Gegengewichtstapler, Schubmaststapler, Regalstapler, und Dreiseitenstapler], kraftbetriebenen Krane und Personenaufnahmemittel [Einrichtungen, die zum Aufnehmen von Beschäftigten dienen. Hierzu gehören Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen, Arbeitskörbe und Personenförderkörbe.].

(3) Für das Heben von Beschäftigten mit kraftbetriebenen Kranen gilt diese Regel nur für Anwendungen, bei denen ein Personenaufnahmemittel an einem Lasthaken eines kraftbetriebenen Kranes angeschlagen wird.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Nicht für das Heben von Personen vorgesehene Arbeitsmittel sind kraftbetriebene Hebezeuge und Flurförderzeuge, die bestimmungsgemäß nur zum Heben von Lasten vorgesehen sind.

3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Im Rahmen einer arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung [...] sind die notwendigen Maßnahmen für die Zurverfügungstellung und die sichere Verwendung von Personenaufnahmemitteln unter Verwendung von nicht für das Heben von Beschäftigten vorgesehenen Arbeitsmitteln zu ermitteln. Auf die TRBS 1111 »Gefährdungsbeurteilung« wird hingewiesen.

(2) »Ausnahmsweises Heben« im Sinne dieser TRBS heißt, dass Beschäftigte mit Arbeitsmitteln, die nicht für das Heben von Beschäftigten bestimmungsgemäß vorgesehen sind, nur dann gehoben werden dürfen, wenn die Gefährdungsbeurteilung [...] ergeben hat, dass:

1. Arbeitsmittel, die bestimmungsgemäß zum Heben von Beschäftigten vorgesehen sind, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund des Arbeitsverfahrens nicht eingesetzt werden können oder
2. wegen der geringen Dauer und Häufigkeit der Verwendung die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, die bestimmungsgemäß zum Heben von Beschäftigten vorgesehen sind, nicht verhältnismäßig ist. [...]

Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diejenigen in Ihr Rechtsverzeichnis, die für Sie zutreffend sind.

Die TRBS enthält darüber hinaus eine Vielzahl von materiellen Anforderungen, zum Beispiel hinsichtlich der Technischen Schutzmaßnahmen sowie der Verhaltensregeln bei den Arbeiten, den Inhalten der Unterweisung und der Prüfungen etc.

 Beachten Sie bitte sowohl die Betreiber- als auch die materiellen Pflichten, soweit Sie für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind.

4.1 Maßnahmen zum Heben von Beschäftigten mit einem Flurförderzeug

[...] 4.1.2 Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen

(1) Für die Verwendung einer Arbeitsbühne auf einem Flurförderzeug ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der insbesondere festgelegt ist, mit welchem Flurförderzeug die Arbeitsbühne verwendet werden und wer in einem solchen Fall das Flurförderzeug bedienen darf. Die Fahrerin oder der Fahrer des Flurförderzeuges und die auf der Arbeitsbühne mitfahrenden Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

(2) Als Fahrerin oder Fahrer des Flurförderzeugs und als Beschäftigte auf der Arbeitsbühne dürfen nur geeignete und zuverlässige Beschäftigte eingesetzt werden. Mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen in Kombination mit Arbeitsbühnen dürfen nur Beschäftigte beauftragt werden, wenn sie mindestens 18 Jahre alt und für diese Tätigkeit befähigt sind [...].

Die Beauftragung muss tätigkeitsbezogen und schriftlich erfolgen. [...]

4.2 Maßnahmen zum Heben von Beschäftigten mit einem kraftbetriebenen Kran

[...] 4.2.3 Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen

(1) Für die Verwendung eines Personenaufnahmemittels mit einem kraftbetriebenen Kran ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der alle Informationen für die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels mit dem kraftbetriebenen Kran hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, mit welchem kraftbetriebenen Kran das Personenaufnahmemittel verwendet wird und wer in einem solchen Fall den Kran bedienen darf.

(2) Als Kranführerin und Kranführer und als Beschäftigte auf dem Personenaufnahmemittel dürfen nur geeignete und zuverlässige Beschäftigte eingesetzt werden [...]. Das selbstständige Führen von kraftbetriebenen Kranen in Kombination mit Personenaufnahmemitteln darf nur durch besonders beauftragte Kranführerinnen und Kranführer erfolgen [...].

Die beauftragten Beschäftigten müssen mindestens 18 Jahre alt sowie für diese Tätigkeit und den jeweiligen Einsatz unterwiesen sein. [...]

Die Beauftragung muss tätigkeitsbezogen und schriftlich erfolgen. [...]

(18) Während der Verwendung sind die nicht für das Heben von Beschäftigten vorgesehenen Arbeitsmittel, die vorgesehenen Personenaufnahmemittel und die entstehende Kombination auf offensichtliche Beschädigungen hin zu kontrollieren. Führen solche Beschädigungen zur Beeinträchtigung der Sicherheit, sind diese zu beseitigen oder der Betrieb ist einzustellen.

5 Prüfung

[...] 5.1 Prüfung vor erstmaliger Verwendung [...]

(1) Die Kombination aus Flurförderzeug und Arbeitsbühne ist vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person [...] zu prüfen. [...]

(2) Für das ausnahmsweise Heben von Beschäftigten mit einem kraftbetriebenen Kran ist die Kombination mit dem Personenaufnahmemittel vor der erstmaligen Verwendung und nach Änderungen durch eine zur Prüfung befähigte Person [...] zu prüfen. [...] Zum Prüfumfang gehören z.B. die technischen Anforderungen an den Kran, das Personenaufnahmemittel sowie deren Kombination, die Gefährdungsbeurteilung und das Rettungskonzept.

5.2 Prüfung vor erneuter Verwendung

(1) Bevor die Kombination aus Flurförderzeug und Arbeitsbühne erneut verwendet wird, ist eine Inaugenscheinnahme und eine Funktionskontrolle auf ordnungsgemäßen Zusammenbau und auf sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand [...] durchzuführen.

(2) Wird die Kombination aus kraftbetriebenem Kran und Personenaufnahmemittel erneut verwendet und ist das Arbeitsverfahren dabei unverändert, ist vor dem erneuten Einsatz eine Prüfung [...] durch eine zur Prüfung befähigte Person [...] durchzuführen. Diese ist eine Sicht- und Funktionsprüfung auf ordnungsgemäßen Zusammenbau und auf sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand. Ändert sich das Arbeitsverfahren, ist eine erneute Prüfung nach Nummer 5.1 durchzuführen.

5.3 Wiederkehrende Prüfung

Die letzte wiederkehrende Prüfung des kraftbetriebenen Kranes, der für das ausnahmsweise Heben von Beschäftigten verwendet wird, darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Energiedienstleistungsgesetz: BMWi strebt kurzfristig Änderungen an

Die wichtigsten Änderungsvorschläge des BMWi betreffen den Betroffenenkreis und die Nachweisführung für die verpflichtenden Energieaudits. Die nächste Nachweispflicht greift zum 5. Dezember, weshalb das BMWi möglichst schnell das Gesetzgebungsverfahren einleiten möchte.

Bitte beachten Sie [...], dass der vorliegende [Gesetzentwurf](#) des BMWi noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist.

Zwischen den Ressorts bestehen unterschiedliche Auffassungen insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Verkleinerung des Anwendungsbereichs, mögliche Einschränkungen der Prüfzulassungen für Energieauditoren sowie eine mögliche Verpflichtung der Unternehmen zur Durchführung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden.

Die Vorlage im Kabinett ist derzeit für Mitte März geplant. Bis dahin und im parlamentarischen Verfahren kann es also noch zu **erheblichen Anpassungen kommen**. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Der DIHK hat zu dem Gesetzentwurf bereits eine [Stellungnahme](#) verfasst. Beim BMWi finden Sie auch die [Stellungnahmen anderer Organisationen](#).

Geplante Änderungen sind:

- **Erstmaliges Erlangen des Status eines Nicht-KMU:** Klarstellung im Gesetz, dass innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen den Status des »Nicht-KMU« erlangt, ein Energieaudit durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2)
- **Konkretisierung des Betroffenenkreises:** Bisher sind alle Nicht-KMU [...] zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudit verpflichtet. Künftig soll **als zweite Bedingung** für die Verpflichtung **ein jährlicher Gesamtenergieverbrauch in Höhe von 500.000 kWh** als Summe aller im betrachteten Unternehmen (juristische Einheit nicht Standort) eingesetzten Energieträger herangezogen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).
- **Anforderungen an Energieaudits:** Konkretisierung der in einem Energieaudit aufzuführenden Analysen und Dokumentationen, bspw. Ausweisung der Amortisation, Rentabilität und des Kapitalwerts einer Investition sowie Untersuchung von 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs bei vollständiger Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (§ 8a).
- **Qualität der Energieauditoren:** Künftig sollen Energieauditoren (intern oder extern) regelmäßige fachbezogene Fortbildungen nachweisen (§ 8b Abs. 1 Nr. 3). Darüber hinaus sollen sich Energieauditoren vor der Durchführung eines Energieaudits beim BAFA inkl. beizubringender Qualifikationsnachweise registrieren (§ 8b Abs. 2).
- **Nachweisführung:** Künftig sollen alle Unternehmen innerhalb von sechs Wochen nach Fertigstellung des Energieaudits über ein elektronisches Portal eine entsprechende Meldung gegenüber dem BAFA abgeben. [...] *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Hintergrundinformationen



Marktstammdatenregister startete am 31.1.2019

Der Start des Marktstammdatenregisters ist am 31.1.2019 erfolgt.

In der novellierten MaStRV sind für unterschiedliche Anlagentypen **Meldefristen** festgelegt. [Generell und vereinfachend gilt:](#)

Ausführliche Informationen zum Register und der Registrierungspflichten finden Sie auf der [FAQ-Seite zum Marktstammdatenregister](#) bei der Bundesnetzagentur.

Dort wurde zum Beispiel Voraussetzung für die Registrierungspflicht für **Notstromaggregate** neu beschrieben. Demzufolge sind Notstromaggregate dann registrierungspflichtig, wenn es bei einem Ausfall des Stromnetzes die Versorgung der Kundenanlage ganz oder teilweise übernehmen kann.

Ob USV-Anlagen als Stromspeicher unter die Registrierungspflicht fallen, ist noch nicht geklärt.

- Bestehende EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 31.1.2019 haben für die Registrierung im MaStR 24 Monate Zeit (bis zum 31.1.2021).
- Neue EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 31.1.2019 haben für die Registrierung 1 Monat Zeit nach der Inbetriebnahme.
- Bei allen anderen Einheiten und Anlagen gilt:
 - Bei Inbetriebnahme vor 1.7.2017 ist die Registrierungsfrist 24 Monate
 - Bei Inbetriebnahme ab 1.7.2017 ist die Registrierungsfrist 6 Monate

Andere Fristen ergeben sich nur in seltenen Ausnahmefällen. Diese konkreten Fristen - abhängig vom Typ der Anlagen/der Einheit und dem Inbetriebnahmedatum - listet die Bundesnetzagentur in einem separaten [Dokument](#) nochmals konkret auf.



Bis 31. März: Stromverbräuche von mehr als 1.000 MWh/a melden

Verschiedene energierechtliche Regelungen sehen Umlageermäßigungen für Stromverbräuche oberhalb von 1.000 MWh/a vor.

Betroffene Unternehmen müssen dazu aber die tatsächlich selbst verbrauchten Strommengen des Vorjahres bis zum 31. März beim lokalen Netzbetreiber melden.

Die jährliche Meldung ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der reduzierten Sätze bei KWK-Umlage, Offshore-Haftungsumlage (ab 2019 Offshore-Netzumlage) sowie der StromNEV-Umlage.

Eine zusätzliche Meldung ist dann erforderlich, wenn das Unternehmen weitere Vergünstigungen für Betriebe mit Stromkosten von mindestens 4 % vom Umsatz in Anspruch nehmen möchte.

Bezugsgröße ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit. Strommengen, die z. B. an Tochtergesellschaften am Standort oder an sonstige Dritte (Kantinenbetreiber, Mieter etc.) weitergeleitet werden, müssen abgezogen werden und können bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt werden. Solche weitergeleiteten Strommengen sind dem Netzbetreiber ebenfalls gemeldet werden.

Die Netzbetreiber stellen für die Meldung Formulare zur Verfügung. *Quelle: [IHK Lippe](#)*



IHK-Berechnungstool und Merkblatt zur Energie- und Stromsteuer

Die IHK Lippe hat das Berechnungstool zur Energie- und Stromsteuer aktualisiert. Der Rentenbeitrag und die Steuersätze und Entlastungsregelungen des Energie- bzw. Stromsteuergesetzes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. *Quelle: [DIHK](#)*

Da die IHK Lippe zum 1. Februar 2019 ihre Homepage umgestellt hat, hat sich der [Link](#) verändert. Passen Sie ggf. Ihr Lesezeichen entsprechend an. Der Link wird zukünftig auch bei Aktualisierungen wieder derselben bleiben.

Auf dieser Seite finden Sie auch Links zu diversen Merkblättern rund um das Energiethema sowie Anträge nach EnergieStG oder StromStG etc.

REACH und Brexit: ECHA veröffentlicht weitere Informationen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 08. Februar 2019 auf ihrer Website diverse Empfehlungen veröffentlicht, wie sich betroffene Unternehmen im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vorbereiten können.

Die Hilfestellungen der ECHA betreffen den Fall, dass es nach Ablauf des 29. März 2019 zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kommt. Sie umfassen etwa ein erweitertes »Q&A« sowie konkrete Handlungsanleitungen für Unternehmen, um für den EU-27-Markt weiter auf Stoffregistrierungen von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich zurückgreifen zu können.

Dazu plant die ECHA nach eigenen Angaben, u.U. ein Sonderkapitel (»Brexit-Window«) in REACH-IT vom 12. bis 29. März 2019 für Unternehmen einzurichten.

Auch nachgeschaltete Anwender sollten dementsprechend ihre Lieferketten auf REACH-Registrierungen überprüfen, die über ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich erfolgt sind.

Daneben weist die ECHA darauf hin, dass die Ausfuhr von Stoffen aus dem EU-27-Markt in das Vereinigte Königreich nach dem Brexit ebenfalls besondere Vorbereitung erfordert.

Bei der ECHA finden Sie die [Mitteilung und weiterführende Informationen in englischer Sprache](#). *Quelle: DIHK*

Auch der [REACH-CLP-Biozid Helpdesk](#) der BAuA widmet sich dem Thema.

Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten sind vor allem in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und dem Bauordnungsrecht festgelegt. Immer wieder gibt es bei der Abnahme von Produktions- oder Bürogebäuden Probleme, weil die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht genügend beachtet wurden. Die Folge sind Diskussionen über die - vermeintlich - widersprüchlichen Anforderungen im Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht.

Um die Beziehungen zwischen den beiden Rechtsgebieten zu klären, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die Schnittstellen von Bauordnungs- und Arbeitsstättenrecht ermitteln und bewerten lassen. Es soll das Zusammenwirken von Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht dargestellt werden. Vorrang hat dabei die Regelung, die zu einem höheren Schutzniveau für die Beschäftigten führt.

Fazit und Empfehlungen: Es lässt sich eine systematische Einheit zwischen Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht herstellen. Auf der Ebene der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften (materielles Recht) bestehen keine Konflikte zwischen Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht. Konflikte auf der Ebene technischer Regeln sind rechtskonform lösbar.

Die Arbeitsstättenverordnung ist Bundesrecht, das nach Artikel 31 Grundgesetz dem Landesrecht vorgeht. Diese Kollisionsregel wird allerdings nur selten benötigt, da in beiden Rechtsgebieten ein materiell-rechtlich einheitliches Leitbild zu Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten besteht. [...] Ziel sollte sein, in Bauprojekten Anforderungen des Arbeitsstättenrechts bereits in der Planung vollständig zu erfassen und mit dem Bauordnungsrecht abgestimmte Lösungen zu entwickeln.

Quelle: BAuA

Die Leitung kappen

Wie wäre es mit einem richtigen Feierabend? Ohne Blick aufs Smartphone und ohne E-Mails als Bettlektüre? Bevor Arbeitsplätze digital wurden, war dies in den meisten Berufen Normalität. Heute erfordert Arbeiten 4.0 eine klare

Sie finden in dem Artikel auch diese Checkliste zu »Weniger Belastung durch Erreichbarkeit«

Haltung zur Erreichbarkeit – wie können Führungskräfte diese Haltung entwickeln und durchsetzen? Das Portal [Topeins](#) erklärt, wie das funktionieren kann.

Individuelle Maßnahmen

- Diensthandy und dienstliches E-Mail-Konto aktiv an- und ausschalten
- Zeiten für die eigene Erreichbarkeit klären

Teammaßnahmen

- Eigene Erwartungshaltung zur Erreichbarkeit besprechen und verbindliche Regeln aufstellen

Betriebliche Maßnahmen

- Stellvertreterregelungen treffen
- Rahmenbedingungen setzen, unter anderem allgemeine Zeiten der Erreichbarkeit definieren, Pausen respektieren, Notfallpläne und Erreichbarkeitsleitfaden erstellen
- Expertenwissen verbreiten, Ansprechpartnerlisten erstellen, Schulungsbedarf klären
- E-Mail-Kultur mit klaren Regeln zu Betreff, Versand, Dringlichkeit einführen
- Standardvorgehen bei Krankmeldungen entwickeln
- Erreichbarkeit auch an Dritte, z.B. Kundschaft, klar kommunizieren. *Quelle: [Topeins](#) »On-/ Off- Beziehung«*



Leben gegen die innere Uhr

Branchenübergreifend arbeiten zahlreiche Beschäftigte in Deutschland in wechselnden Schichten. Welche gesundheitlichen Folgen daraus resultieren können und was Unternehmen dagegen tun können, erklärt eine Expertin für Arbeitszeitgestaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) im [Interview](#). *Quelle: DGUV Newsletter Februar 2019*

Weitergehende Informationen finden Sie bei der BGHM zum Beispiel zur [Arbeitszeit- und Schichtplangestaltung](#) mit diversen Checklisten, weiterführenden Links, und BG Veröffentlichungen.



Infoportal zur psychischen Gesundheit im neuen Design

Arbeit so zu gestalten, dass sie die psychische Gesundheit schützt und stärkt – dieses Ziel hat sich das Projekt »Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt« (psyGA) auf die Fahnen geschrieben.

Mit dem Relaunch des Portals [psyga.info](#) können Nutzerinnen und Nutzer noch intuitiver durch die Seite navigieren. Die Praxisangebote wie eLearning-Tools, Broschüren, ein Hörbuch zum Thema »Burnout« sowie Kurzchecks bieten jede Menge Tipps für eine gesündere Arbeitswelt. *Quelle: [Pressemitteilung BMAS](#) (gekürzt)*



VCI-Leitfaden zur Umsetzung der TRGS 725

Die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) 725 konkretisiert Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Mess-,

Der 84-seitige [Leitfaden](#) soll eine Hilfestellung bei der Anwendung der TRGS 725 zum Einsatz von MSR-Einrichtungen als ein Teil der Explosionschutzmaßnahmen geben.

Steuer- und Regel-Einrichtungen (MSR), die als Maßnahmen im Explosionsschutz eingesetzt werden. Der Anwendungsbereich der TRGS 725 umfasst auch Einrichtungen der inzwischen fast ausschließlich elektronischen Prozessleittechnik (PLT).

Den Erstellern von Explosionsschutzkonzepten werden Beispiele gezeigt, die als bewährte Lösungen in der Praxis von Bestandsanlagen Anwendung finden. Die beschriebenen Beispiele basieren auf einer im Einzelfall durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei der die notwendigen Reduzierungsstufen ermittelt wurden. *Quelle: [VCI](#)*



Checkliste »Leitern« - Besserer Stand

Abstürze von Leitern waren im Jahr 2017 für knapp 23.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle verantwortlich. Bei nur 2,9 % Anteil an allen Arbeitsunfällen dieses Jahres scheint diese Unfallart kein so großes Problem darzustellen. Aber die relativ geringe Anzahl ist nicht die ganze Wahrheit. Abstürze können bereits aus geringer Höhe schwere Verletzungen verursachen, das Risiko, tödlich zu verunglücken, ist höher als bei anderen Unfallarten. *Quelle: [praevention-aktuell.de](#)*

Um die Standsicherheit zu erhöhen gilt ab 1.1.2018 die neue Leiternorm DIN EN 131-1 »Leitern – Teil 1: Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße«. Und im Risolve Infobrief Januar 2019 haben wir Sie über die neu gefasste TRBS 2121 - Teil 2 »Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern« informiert.

[Praevention-aktuell.de](#) erläutert die Zusammenhänge in einem Artikel Dort finden Sie auch eine Checkliste zum Thema Leitern. Wichtig: Dabei handelt es sich nicht um eine Prüfcheckliste, sondern um das Aufstellen und Verwenden von Leitern.



Unfall! Was nun? Neu aufgelegte Infokarte der BG ETEM gibt Tipps

Kurz gefasste Informationen zum Bilden der Rettungskette, zum Absichern der Gefahrenstelle und zum Umgang mit verletzten Personen - die neu aufgelegte [Infokarte der BG ETEM zum Thema »Unfall«](#) gibt Tipps für ein schnelles Handeln. *Quelle: DGUV Newsletter Februar 2019*

Darin finden Sie zum Beispiel eine einfache Merkregel für die Bildung einer Rettungsgasse, eine Checkliste, was als erstes zu tun ist sowie Platz für individuelle Eintragungen wie zum Beispiel Notfallnummer der Firma o.ä.



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 209-011](#) »Gasschweißen«
- [DGUV Information 213-013](#) »SF6-Anlagen und -Betriebsmittel«
- [DGUV-Information 214-059](#) »Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten«